

# Europäische und menschenrechtliche Grundlagen des Diskriminierungsschutzes

VO im Rahmen des Wahlfachkorbs  
Diskriminierungsschutz  
WS 2016/17

Katrin Wladasch

# Rechtliche Rahmenbedingungen – EU Recht

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Kapitel zu Gleichheit, Artikel 21)
  - Artikel 19 AEUV
  - Anti-Rassismus Richtlinie 2000/43/EC
  - Beschäftigungsrahmenrichtlinie 2000/78/EC
  - Geschlechterdienstleistungsrichtlinie 2004/113/EC
  - Gender Recast Richtlinie 2006/54/EC
  - Selbständigenrichtlinie 2010/41/EU
  - Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
-

# Gleichheitsgrundsätze und Diskriminierungsverbote

## Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- Artikel 20

### **Gleichheit vor dem Gesetz**

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

- Artikel 21

### **Nichtdiskriminierung**

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

# Gleichheitsgrundsätze und Diskriminierungsverbote

## Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- Artikel 22

### **Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen**

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

- Artikel 23

### **Gleichheit von Frauen und Männern**

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

# Gleichheitsgrundsätze und Diskriminierungsverbote

## Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- Artikel 25

### Rechte älterer Menschen

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

- Artikel 26

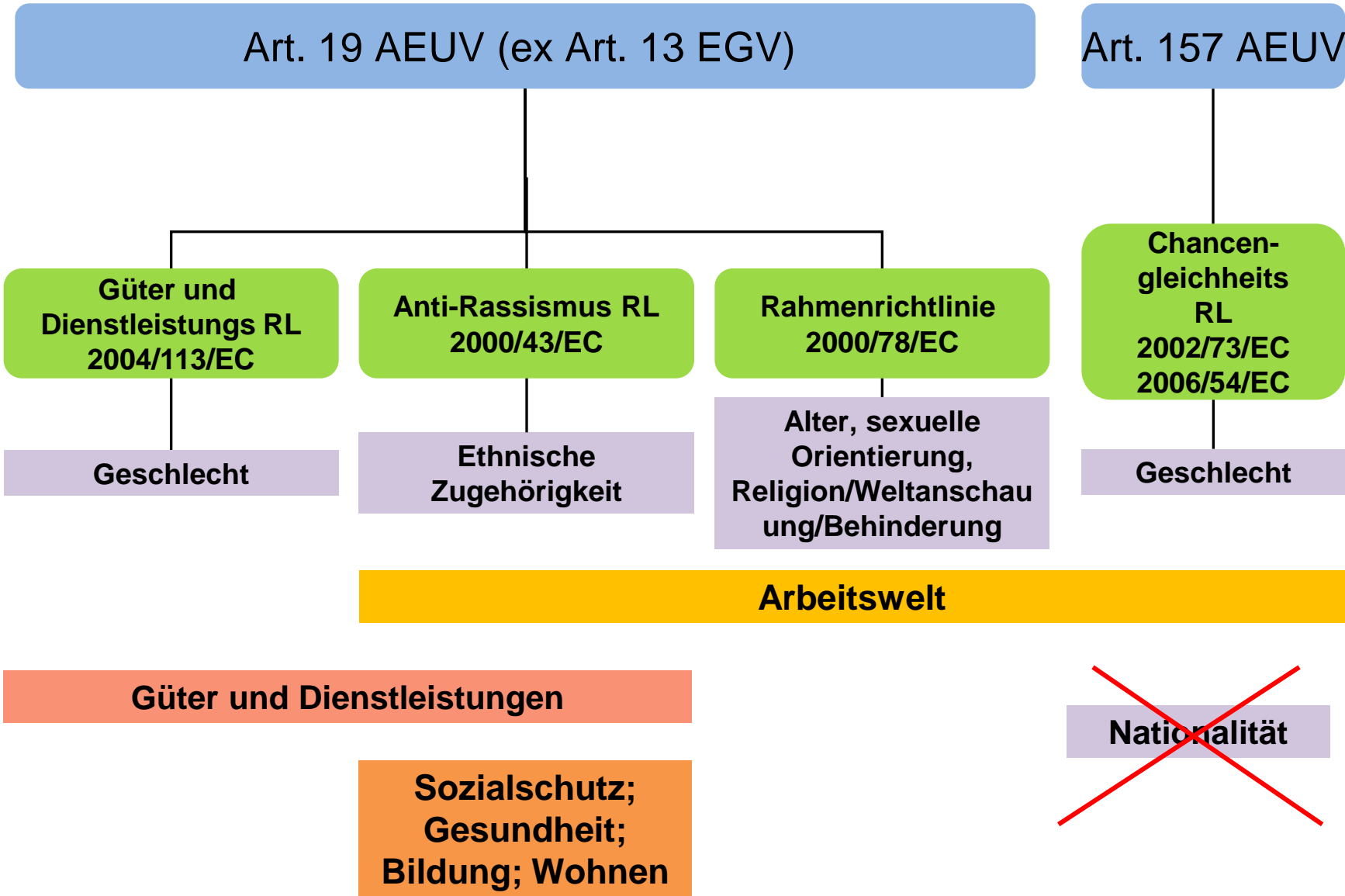
### Integration von Menschen mit Behinderung

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

# EU und Diskriminierungsbekämpfung

## Primärrechtliche Basis

- **Art 8 AEUV:** Bei allen ihren Tätigkeiten wirkt die Union darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern (Gender-Mainstreaming)
- **Art. 18 AEUV (ex. Art. 12 EGV):** Jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ist verboten
- **Art. 19 AEUV (ex. Art. 13 EGV):** Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrags **kann der Rat** im Rahmen der durch den Vertrag auf die Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments **einstimmig** geeignete **Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen** des **Geschlechts**, der **Rasse**, der **ethnischen Herkunft**, der **Religion** oder der **Weltanschauung**, einer **Behinderung**, des **Alters** oder der **sexuellen Ausrichtung** zu bekämpfen.
- **Art 157 AEUV:** Gleiches Entgelt für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit



Art. 19 AEUV (ex Art. 13 EGV)

Art. 157 AEUV

Güter und Dienstleistungs RL  
2004/113/EC

Anti-Rassismus RL  
2000/43/EC

Rahmenrichtlinie  
2000/78/EC

Chancengleichheits RL  
2002/73/EC  
2006/54/EC

Geschlecht

Ethnische Zugehörigkeit

Alter, sexuelle Orientierung,  
Religion/Weltanschauung/Behinderung

Geschlecht

Arbeitswelt

Güter und Dienstleistungen

Sozialschutz;  
Gesundheit;  
Bildung; Wohnen

~~Nationalität~~

# EU und Diskriminierungsgründe

## Schutzbereich und Diskriminierungsgründe

alle Diskriminierungsgründe

- Arbeitswelt
  - Zugang zur Arbeit
  - Auswahlkriterien
  - bei Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Umschulung
  - bei den Arbeitsbedingungen (Gehalt, beruflicher Aufstieg, Kündigung)
  - Bedingungen für den Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit
  - Mitgliedschaft und Mitwirkung in ArbeitnehmerInnen- oder ArbeitgeberInnenorganisationen



# EU und Diskriminierungsgründe

## Schutzbereich und Diskriminierungsgründe

- Güter und Dienstleistungen
  - der Öffentlichkeit zugänglich (öffentlicher und privater Sektor)

**Geschlecht;  
ethnische Herkunft**

- Wohnen
- Sozialschutz
- Soziale Vergünstigungen
- Bildung

**ethnische Herkunft**

**GeschlechterdienstleistungRL  
schließt Medien, Werbung und  
Bildung ausdrücklich vom  
Schutzbereich aus.**

# EU und Diskriminierungsbekämpfung

## Diskriminierungsformen

- Unmittelbare Diskriminierung
- Mittelbare Diskriminierung
- Belästigung
- Anweisung zur Diskriminierung
- Diskriminierung durch Assoziierung
- Viktimisierung

# EU und Diskriminierungsbekämpfung

## Diskriminierungsformen

Eine **unmittelbare Diskriminierung** liegt vor, wenn eine Person auf Grund (...) in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Beispiel:

„Ich stelle Sie nicht ein, weil Sie Türkin sind!“

# Direkte Diskriminierung – Beispiele

Eine direkte Diskriminierung kann bestehen in

- Einer Einlassverweigerung in ein Restaurant/ eine Bar
- Systematische Nichtberücksichtigung bei Beförderungen
- Verweigerung einer Arbeitsstelle
- Niedrigerem Gehalt
- Ausschluss von Sozialleistungen
- Ausschluss vom Zugang zu Bildungseinrichtungen
- etc.

Es ist dabei wichtig, dass eine nachteilige Behandlung im Vergleich zu einer anderen Person, die nicht derselben geschützten Gruppe angehört oder nicht dieselben geschützten Charakteristika aufweist, erfolgt ist. (*Vergleichsperson*)

# EU und Diskriminierungsbekämpfung

## Diskriminierungsformen

### mittelbare Diskriminierung

dem Anschein nach

neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, die bestimmte Personen/Personengruppen in besonderer Weise benachteiligen können,

außer

durch rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, UND zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

Beispiele:

Uniformvorschriften,

Rechtfertigungsgründe: Sicherheits- oder Hygienevorschriften

# EU und Diskriminierungsbekämpfung

## Diskriminierungsformen

### Belästigung

unerwünschte Verhaltensweise, die mit einem der [verpönten] Gründe in Zusammenhang steht, und

1. geeignet ist die Würde der betroffenen Person zu verletzen,
2. für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht ODER anstößig UND
3. ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes ODER demütigendes Umfeld für die betroffene Person schaffend

# EU und Diskriminierungsbekämpfung

## Diskriminierungsformen

- **Viktimisierung**

Benachteiligung von Personen, die in einen Fall von Diskriminierung entweder als Betroffene oder als ZeugInnen insofern involviert waren als sie den Fall aufgedeckt oder angezeigt haben oder für den/die Betroffene Stellung bezogen haben.

- Eine Diskriminierung liegt auch bei **Anweisung/Anstiftung** einer Person zur Diskriminierung vor.

# EU und Diskriminierungsbekämpfung

## Diskriminierungsformen

- Auch ein nachteiliges Handeln gegenüber einer Person, die nicht selbst Teil einer geschützten Gruppe ist oder ein geschütztes Merkmal trägt, kann diskriminierend sein, wenn der Grund für das nachteilige Handeln in Verbindung mit einer geschützten Gruppe oder einem geschützten Merkmal steht.
- **Diskriminierung durch Assoziierung** ist nach der Rechtssprechung des EUGH (siehe Coleman, Chez) als Diskriminierung anzusehen.



# EU-Diskriminierungsverbote Ausnahmen

- **Richtlinien berühren nicht Maßnahmen:**
  - für die öffentliche Sicherheit
  - zur Verteidigung der Ordnung
  - zur Verhütung von Straftaten
  - zum Schutz der Gesundheit
  - zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer

# EU-Diskriminierungsverbote

## Ausnahmen

### Ausnahmen

- sachliche **Rechtfertigung**
- wesentliche und entscheidende **beruflichen Anforderungen**

### Weitere Ausnahme mit Geltung nur für die **Beschäftigungs-Richtlinie**:

- „**Tendenzschutz**“ für Kirchen und andere religiöse und weltanschauliche Organisationen

# Rahmenbeschluss 2008/913/JI gegen Rassismus/Fremdenfeindlichkeit

- **Strafrechtlicher Schutz** gegen bestimmte Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
  - Aufstachelung zu Gewalt und Hass und Verbreiten entsprechender Schriften nach den Kriterien „Rasse“, Hautfarbe, Religion, Abstammung, nationale und ethnische Herkunft
  - Billigen, Leugnen, Verharmlosen von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen
- Verantwortlichkeit auch **juristischer Personen** (Parteien!)
  - Sanktionen bis zu Betätigungsverbot und Auflösung

# Gleichheitsgrundsätze und Diskriminierungsverbote

## Europäische Menschenrechtskonvention

- Artikel 14 - Verbot der Benachteiligung

Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die **insbesondere** im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.

EGMR: auch Alter und sexuelle Orientierung erfasst

# Gleichheitsgrundsätze und Diskriminierungsverbote

## 12. ZP EMRK – allgemeines DV/GG

- Verbot der Diskriminierung in Bezug auf alle seitens der Mitgliedsstaaten eingeräumten Rechte aufgrund der in Art 14 EMRK genannten persönlichen Merkmale

braucht einen Bezug auf eine anderes Recht!

Nicht von Ö ratifiziert

# Artikel 14 EMRK I

## • Akzessorisches Recht

- Verbot der Diskriminierung im Hinblick auf den Genuss der anderen Konventionsrechte
- Möglicherweise diskriminierender Sachverhalt muss in den Anwendungsbereich eines Konventionsrechts fallen (aber weder Eingriff noch Verletzung erforderlich)
- „Autonome“ Anwendung, Verletzung des Art 14 ohne Verletzung eines anderen Konventionsrechts möglich (in „Anwendungssphäre“ einer Konventionsgarantie)

## • Diskriminierung liegt vor,

- wenn eine unterschiedliche Behandlung nicht durch ein in einer Demokratie legitimes Ziel gerechtfertigt ist und
- kein vernünftiges Verhältnis zwischen eingesetzten Mitteln und angestrebten Zielen besteht

# Artikel 14 EMRK II

## Direkte Diskriminierung

Der EGMR verlangt in seiner Rechtsprechung (Carson and Others v. UK, No. 42184/05, D.H. and Others v. the Czech Republic No. 57325/00) eine *unterschiedliche Behandlung von Personen in ähnlichen Situationen basierend auf ‚identifizierbaren Merkmalen‘*

## Indirekte Diskriminierung

In seiner jüngeren Rechtsprechung nimmt der EGMR auch Bezug auf allgemeine Politiken oder Maßnahmen, *die unverhältnismäßige Nachteile für eine bestimmte Gruppe mit sich bringen.*

Diese können laut EGMR auch diskriminierend sein, *selbst wenn sie nicht gezielt gegen diese Gruppe gerichtet sind* (D.H. and Others v. the Czech Republic, No. 57325/00)

# Artikel 14 EMRK III

## Oftmalige Anwendung des Art 14 EMRK

In Zusammenhang mit

–Art 8 EMRK (sexuelle Orientierung und Genderidentität gehören zum Kernbereich dessen, was das private Leben einer Person betrifft (z.B. *Kozak v. Poland*), und das Recht eine Partnerschaft mit einer Person einzugehen unabhängig von ihrer/seiner Genderidentität wurde vom EGMR als Teil des Rechts auf Familienleben angesehen (z.B. *Schalk u Kopf v Österreich*))

–Art 9 EMRK (Religionsausübung, seiner Religion entsprechend zu leben kann manchmal mit den Prinzip der Nicht-Diskriminierung kollidieren. Beide Rechte müssen dann ausbalanciert werden (z.B. *Ladele v. UK*)).

– Art 11 EMRK (Gay Pride Paraden oder Demonstrationen für die Rechte von LGBTIs werden oft einfach verboten oder Teilnehmer\_innen werden nicht genügend von der Polizei geschützt (z.B. *Identoba u andere v Georgien*)).

–Art 1 1. ZPEMRK (Erbrecht, Notstandshilfe)



## Wichtige Aspekte

- Das Diskriminierungsverbot basierend auf den **EU Anti-Diskriminierungsrichtlinien** ist ein direkt anwendbares Recht, das auch auf horizontaler Ebene gilt. Allerdings ist es (in Ö) auf bestimmte Bereiche wie die Arbeitswelt und den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen beschränkt.
- **Artikel 14 der EMRK** kann hingegen nur in Verbindung mit (einem) anderen von der Konvention garantierten Recht geltend gemacht werden – außer in den Ländern, die Zusatzprotokoll 12 unterzeichnet und umgesetzt haben.
- EU Institutionen sind rechtlich an die Einhaltung der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** einschließlich ihrer Nicht-Diskriminierungsbestimmungen gebunden. EU Mitgliedstaaten sind dazu bei der Umsetzung von EU Recht verpflichtet.

# Österreichische Rechtslage I

- **Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz**
  - Art 2 StGG und Art 7 B-VG
- **Gleichberechtigung von Männern und Frauen**
  - Art 7 Abs 1-3 B-VG
  - Art 5 7. ZPEMRK (gleiche Rechte der Ehegatten)
  - Art 1-4 UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau 1979
  - BVG über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten 1992

# Österreichische Rechtslage II

- **Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**
  - Art 7 Abs 1 B-VG
  - UN Behindertenrechtskonvention
- **Diskriminierungsverbot im Hinblick auf die Rechte der EMRK**
  - Art 14 EMRK
- **Rassendiskriminierungsverbot**
  - BVG 1973 zur Durchführung der UN-Konvention über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung 1966
- **Allgemeines Diskriminierungsverbot**
  - 12. ZPEMRK, von Österreich noch nicht ratifiziert

# Österreichische Rechtslage III

- Gleichbehandlungsgesetz
- GBK/GAW-Gesetz
- Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
- Anti-Diskriminierungsgesetze der Länder
- Bundesbehindertengleichstellungsgesetz
- Behinderteneinstellungsgesetz

# Judikatur des VfGH

- **Diskriminierung der eingetragenen Partnerschaft**
  - gegenüber Ehe bezüglich Namensänderung (G 131/11-5)
  - Begründung der eingetragenen Partnerschaft nur in Amtsräumen der BVB: diskriminierend (G 18/2013)
- Verstoß gegen das **Verbot der Diskriminierung behinderter Menschen** und gegen das Sachlichkeitsgebot des BVG gegen alle Formen rassistischer Diskriminierung
  - Gesicherter Lebensunterhalt als Voraussetzung für die Staatsbürgerschaft (G 106/12)

# BVG Rassendiskriminierung I

- **Jede Unterscheidung** aus dem alleinigen Grund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft in Gesetzgebung oder Vollziehung ist demnach verboten
- **Aber:** kein Hindernis, österreichischen Staatsangehörigen besondere Rechte einzuräumen oder besondere Verpflichtung aufzuerlegen
- Gesetzliche **Differenzierungen** zwischen Staatsangehörigen und Fremden zulässig

# BVG Rassendiskriminierung II

- Verbot, **sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden** vorzunehmen (VfSlg 13.836/1994)
- An Fremde adressierte Regelungen müssen **für sich betrachtet sachlich** sein (VfSlg 15.836/2000) → **Verletzung durch Vollziehung** dann, wenn
  - Willkür geübt wird (nach den zu Art 7 B-VG entwickelten Kriterien)
  - Gesetz gegen BVG verstößt
  - Behörde gegen BVG verstoßenden Inhalt unterstellt

# BVG Rassendiskriminierung III

- **Monitoring** durch Staatenbericht an Komitee zur Beseitigung jeglicher Form von Diskriminierung
- Umsetzung ua durch:

Artikel III Abs 1 Zi 3 EGVG: *wer einen anderen aus dem Grund der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung diskriminiert oder ihn hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, begeht eine Verwaltungsübertretung*  
(max 1090 EUR)



# UN Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen I

## UN Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

- Artikel 1

### Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

# UN Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen II

- **Artikel 2**

## **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Übereinkommens

bedeutet "Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

# UN Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen III

- **Artikel 3 Allgemeine Grundsätze**

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

# EU Grundrechtecharta

## *Neue Rechte oder reine Bekräftigung bereits bestehender Rechte?*

- Diese Charta **bekräftigt** . . . die Rechte, die sich vor allem
  - aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und
  - den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten,
  - aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
  - aus den von der Union und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie
  - aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und
  - des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben.

(Präambel der Grundrechtecharta der Europäischen Union)

# EU Grundrechtecharta - Anwendungsbereich

## Die GRC bindet **alle EU Institutionen**

- Europäische Kommission
- Europäisches Parlament
- Europäischer Rat
- Rat der Europäischen Union
- Europäischer Gerichtshof
- Rechnungshof und EZB
- alle europäischen Institutionen, Ämter und Agenturen

# EU Grundrechtecharta - Anwendungsbereich

- **Möglichkeit der direkten Beschwerde**
  - bei persönlicher direkter und unmittelbarer Betroffenheit  
Eher theoretische Möglichkeit
- **Vertragsverletzungsverfahren durch EK**
  - Als Wächterin der Verträge, wenn ein Mitgliedsstaat
  - mit der Umsetzung von grundrechtsrelevanten EU Rechtsvorgaben säumig ist, oder
  - bei der Umsetzung von EU Recht Charta-Grundrechte verletzt

# EU Grundrechtecharta - Anwendungsbereich

Die GRC bindet die **Mitgliedsstaaten** und ihre Institutionen

- **nur** in Durchführung von EU Recht
  - **Rechte** achten
  - sich an **Grundsätze** halten
  - **Förderung** entsprechend der Zuständigkeiten
  - Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten (**Subsidiaritätsprinzip**)

(Artikel 51 Abs. 1)

# EU Grundrechtecharta - Anwendungsbereich

Die GRC bindet die **Mitgliedsstaaten** und ihre Institutionen konkret bei der

- Umsetzung von Richtlinien
- Vollziehung unmittelbar anwendbarer Unionsakte
- Vollziehung von in Umsetzung von Unionsrecht ergangenen nationalen Vorschriften

nationale Behörden als verlängerter Arm der Union



# EU Grundrechtecharta - Anwendungsbereich

## Was bedeutet *Durchführung*?

- „*Ausschließlich bei der Durchführung*“ als Beschränkung der bisherigen Anwendbarkeit unionsrechtlicher Grundsätze (EMRK Rechte -Art. 6/3 EUV)?
- Auch mitgliedstaatliche Maßnahmen zur Beschränkung der Grundfreiheiten umfasst?
- Beinhaltet *Durchführung* auch Nicht-*Durchführung*?
- Sind Privatpersonen durch die GRC gebunden?  
(horizontale Wirkung/Drittwirkung)

# EU Grundrechtecharta - Anwendungsbereich

**Beschränkung der Grundfreiheiten durch nationales Recht  
oder Akte nationaler Behörden**

strittig

im Anwendungsbereich von EU Recht

**Nichtumsetzung/ Nichtanwendung von EU Recht**

Richtlinie ausreichend konkret – direkt  
anwendbar, dann auch im Licht der GRC  
interpretierbar

# EU Grundrechtecharta - Anwendungsbereich

## Horizontale Wirkung/ Drittwirkung der GRC

Insofern als GRC Rechte als allgemeine Rechtsprinzipien angesehen werden, sind sie sowohl bei

- Umsetzung und Vollziehung von Unionsrecht, als auch bei
- Vollziehung von in Umsetzung von Unionsrecht ergangenen nationalen Vorschriften

zur Interpretation heranzuziehen

# Artikel 21 – Judikatur EuGH

## Mangold, C-144/04

- Verbot der Altersdiskriminierung als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts

## Kücükdeveci, C-555/10

- Berufung auf Art 21 GRC und Art 6 EUV und allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts
- Prüfungsmaßstab ist GleichbehandlungsRL
- Nationales Gericht hat entgegenstehende Regelung unangewendet zu lassen

# EU Grundrechtecharta – Rechte und Grundsätze

- Einklagbare, subjektiv-öffentliche **Rechte**
- **Grundsätze** als vollzugsbedürftige Prinzipien
- Nach Art 52 Abs 5 können sie
  - Durch Akte der Gesetzgebung und Ausführung der Unionsorgane
  - Durch Akte der MS zur Durchführung des Unionsrechts umgesetzt werden
  - Von Gerichten nur zu deren Auslegung und zur Beurteilung deren Rechtmäßigkeit herangezogen werden
- zB Art 25 und Art 33 Abs 1

# Verhältnis EMRK und EU Grundrechte-Charta

- **Günstigkeitsprinzip Art 53 GRC**
  - GRC darf nicht als Einschränkung nationaler oder internat. Grundrechte (insb. EMRK) ausgelegt werden
  - Auch Art 53 EMRK enthält Günstigkeitsprinzip gegenüber nationaler Grundrechtsordnung
- **Art 52 (3) GRC: Korrespondierende EMRK-Rechte**
  - Rechte der GRC mit Entsprechung in der EMRK haben die gleich Bedeutung und Tragweite → Beachtlichkeit der Judikatur des EGMR!

# EU Grundrechtecharta - Grundrechtsprüfung

- ▶ **Schutzbereich**
  - ▶ Anwendungsbereich des jeweiligen Rechts der GRC
  - ▶ Art 53: Beachtung der Rechtsprechung des EGMR, soweit die betroffenen Grundrechte eine Entsprechung in der EMRK haben
- ▶ **Eingriff**
  - ▶ Grundrecht absolut oder unter Vorbehalt garantiert?  
→ ergibt sich aus EMRK, nicht unmittelbar aus GRC
- ▶ **Gesetzliche Grundlage**
  - ▶ GR-Eingriff hinreichend bestimmt und vorhersehbar?

# EU Grundrechtecharta – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

## Legitimer Zweck

- Art 52 (1) GRC: Jede Einschränkung der Ausübung der in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss
  - **gesetzlich vorgesehen sein** und den
  - **Wesensgehalt** dieser Rechte und Freiheiten achten.  
Unter Wahrung des
  - Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit** dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie
    - **erforderlich** sind und den
  - von der Union anerkannten dem **Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen** oder den
  - Erfordernissen des **Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer** tatsächlich entsprechen.



# Verhältnismäßigkeitsprüfung

## Schritte der Verhältnismäßigkeitsprüfung

- Welches Recht könnte betroffen sein?
- Liegt ein Eingriff vor? Und wenn ja:
  - Gibt es einen legitimen Zweck?
    - Gesetz
    - Öffentliches Interesse
- Geeignetes Mittel zur Zweckerreichung?
- Erforderlich?
  - Gelindestes Mittel zur Zweckerreichung?
- Verhältnismäßiges Mittel (Angemessenheit im engeren Sinn)?

# Besprochene Entscheidungen I

- **VfGH**
  - VfGH, GZ106/12
- **OGH**
  - OGH, 13 Os 83/08t
- **GBK**
  - GBK III/120/13, Oktober 2013
- **EUGH**
  - Leger, EuGH, 29.04.2015 - C-528/13
  - Chez, EuGH, 16.07.2015 - C-83/14
  - Coleman, EuGH, 17.07.2008 - C-303/06
  - Stöckl, EuGH, 25.07.1991 - C-345/89

# Besprochene Entscheidungen II

- **EGMR**

- D.H. und andere, EGMR, 13.11.2007 - 57325/00
- Timishev v. Russia, EGMR, 13.12.2005 – 55762/00 und 55974/00

- **UNCRPD**

- Herr „F“ gegen Österreich, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Mitt. 21/2014, 09.09.2015

????

Kontakt:

Katrin Wladasch

[katrin.wladasch@univie.ac.at](mailto:katrin.wladasch@univie.ac.at)